

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. August 2016

Nr. 105/2016

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für das**

Masterstudium im Lehramt

**der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für das
Masterstudium im Lehramt
der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung 120/2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Näheres regelt die Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013) in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Praxissemester“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

- bb) In den Sätzen 3 und 8 werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „390“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 3a) eingefügt:

„(3a) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung gemäß § 12 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung enthält, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, den Einsatz an Schulen gemäß § 12 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz untersagen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:

„• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen,“

- b) In Absatz 5 wird folgender siebter Aufzählungspunkt eingefügt:

„• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen,“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ werden durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:

„• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen,“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ werden durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender sechster Aufzählungspunkt eingefügt:

„• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu in-

klusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“

- e) In Absatz 8 wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
- „● während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- f) In Absatz 9 wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
- „● während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- g) In Absatz 10 wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
- „● während des BA- und MA-Studiums müssen in der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
4. § 8 Absatz 7 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1 – 5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.“
5. § 11 Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt berichtigt:
- „6. für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und bis zum Beginn des Sommersemesters 2016 abgeschlossen haben, gegebenenfalls der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 2 Absatz 2 der „Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen“.
6. § 12 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.“
7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anrechnungen von Leistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 bezüglich der Praxiselemente trifft der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 16 nach Anhörung des Ressorts Praxis/Schule des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Stu-

dierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
 - (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Fachnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des (ECTS) (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.
 - (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.“
8. § 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit oder Krankheit des überwiegend allein zu versorgenden Kindes erforderlich.“
9. § 21 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gesamtnote bzw. Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.“
10. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Master of Education“ (M.Ed.) auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach §§ 2 bis 5 der „Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV)“ vom 25. April 2016 ausweist. Das Zeugnis enthält außerdem die gewählten Fächer und die Bildungswissenschaften mit den Fachnoten, die Noten für das Praxissemester und für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Es enthält Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs.“
11. In § 24 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Das Transcript of Records enthält Angaben zu erbrachten inklusionsorientierten Leistungen in den Fächern/Lernbereichen sowie den Bildungswissenschaften.“
12. In § 26 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet. Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

13. Anlage 1: Fächerkatalog wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Fächerkombinationen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ werden durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.

bb) Die Spalte „Praktische Philosophie“ als Kernfach (obligatorisch) wird eingefügt.

Die Tabelle wird daher wie folgt gefasst:

Kernfach (obligatorisch)	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften
Biologie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Geschichte	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

- b) In der Tabelle „Fächerkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ werden die Spalten „Philosophie“ und „Sozialwissenschaften“ als Kernfach (obligatorisch) eingefügt. Die Tabelle wird daher wie folgt gefasst:

Kernfach (obligatorisch)	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch	Bildungswissenschaften
Biologie		•					•		•				obligatorisch für alle Kombinationen
Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Deutsch		•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Englisch		•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
Französisch		•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
Geschichte		•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
Informatik		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Kunst		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
Musik		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Philosophie		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
Physik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
Religionslehre (ev./kath.)		•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
Sozialwissenschaften		•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Spanisch		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

- c) Die Tabelle „Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell B – Große und kleine berufliche Fachrichtung“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalten „Fahrzeugtechnik“ und „Nachrichtentechnik“ werden als Kleine berufliche Fachrichtung eingefügt.
 - bb) Die Spalte „Finanz- und Rechnungswesen (Profil Steuern)“ wird gestrichen.
 - cc) Die Kleine berufliche Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen (Finanzdienstleistungen)“ wird umbenannt in „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“.
 - dd) Die Kleine berufliche Fachrichtung „Produktion/Logistik/Absatz (Profil Marketing/Handel)“ wird umbenannt in „Produktion/Logistik/Absatz“.
- Die Tabelle wird daher wie folgt gefasst:

Kleine berufliche Fachrichtung	Fertigungstechnik	Fahrzeugtechnik	Finanz- und Rechnungswesen, Steuern	Produktion/Logistik/Absatz	Technische Informatik	Nachrichtentechnik	Wirtschaftsinformatik	Bildungswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften			•	•			•	obligatorisch für alle Kombinationen
Maschinenbautechnik	•	•						
Elektrotechnik					•	•		

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 a), b), c) bb), d) bb), e), f) und g) und Nr. 11 gelten nur für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in einen Bachelorstudiengang für ein Lehramt eingeschrieben werden. Studierende, die sich bereits vorher in diesen Studiengang eingeschrieben haben, können beantragen, dass die Änderungen auch auf sie angewendet werden. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramter zu richten und nicht widerrufbar. Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gelten diese Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 18. Juli 2016.

Siegen, den 24. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)